



EINWOHNERKONTROLLE

9053 Teufen AR, Postfach  
Telefon 071 335 00 11  
Telefax 071 333 34 07  
[sandra.eugster@teufen.ar.ch](mailto:sandra.eugster@teufen.ar.ch)  
[www.teufen.ch](http://www.teufen.ch)

Eingegangen am:

23. März 2018

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Teufen, 21. März 2018 / se

**Kurzmitteilung**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Zur Erledigung              | <input type="checkbox"/> Bitte zurückrufen    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zu Ihren Akten   | <input type="checkbox"/> Zur Weiterleitung an |
| <input type="checkbox"/> Gemäss tel. Besprechung vom | <input type="checkbox"/> Zur Unterzeichnung   |
| <input type="checkbox"/> Zur Kenntnisnahme           | <input type="checkbox"/> Irrläufer            |
| <input type="checkbox"/> Gemäss Brief vom            | <input type="checkbox"/>                      |

**Bemerkungen:**


Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen aller Einwohnerkontrollen AR sende ich Ihnen unsere Eingaben zur Volksdiskussion zum neuen Registergesetz.

Wir danken Ihnen jetzt schon für die Prüfung und Diskussion. Gerne bin ich für Fragen jederzeit für Sie erreichbar.

Freundliche Grüsse

**Einwohnerkontrolle Teufen**

  
Sandra Eugster-Tanner  
Leiterin Einwohnerkontrolle



GEMEINDE TEUFEN

## Volksdiskussion zum Registergesetz / Eingaben von den Einwohnerkontrollen AR

Geschätzte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns an der Volksdiskussion zum Registergesetz:

	Neues Registergesetz	Fragen / Anregungen der Einwohnerkontrollen AR
Art. 2	Koordinationsstelle Der Regierungsrat bestimmt eine kantonale Stelle, die im Sinne von Art. 9 RHG für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständig ist.	Wer soll das sein und was genau wird kontrolliert? Durchführung und Qualitätskontrolle für Registerharmonisierung wird mittels Sedexmeldungen an BFS sowie ARI gewährleistet. Als eine weitere Stelle sehen wir die Einwohnerkontrollen selbst.
Art. 4	Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde in der sie sich, ohne die Absicht dauernden Verbleibens, zu einem bestimmten Zweck für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres aufhält.	1. Absatz ergänzen ... ohne die Absicht dauernden Verbleibens, <b>während einem befristeten Zeitraum.</b> So kann vermieden werden, dass Personen über mehrere Jahre einen Nebenwohnsitz begründen können.  2. Absatz ergänzen Die Anwesenheit zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Nebenwohnsitz.  3. Absatz ergänzen Einen Nebenwohnsitz kann nur begründen, wer einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat.
Art 5 Abs. 3	Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreu Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten zu geben und diese auf Verlangen zu belegen. Die Gemeinde kann die Hinterlegung eines Heimatscheines oder eines gleichwertigen Dokuments verlangen.	Dringender Wunsch der Einwohnerkontrollen: Zugriff auf Infostar (Zivilstandsregister) bekommen. Es gibt kein gleichwertiges Dokument zum Heimatschein im Moment.



Art. 6	Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei Arbeitgebern, Vermietern, Liegenschaften Verwaltungen und Logisgebern einholen.	<p>Titel ändern in: Melde- und Auskunftspflicht Dritter</p> <p>Zu abschliessend. Kann dieser Artikel offener formuliert werden, damit bei Bedarf andernorts nachgefragt werden kann?</p> <p>Können wir im Gesetz festhalten, dass Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber <b>verpflichtet</b> sind, <b>Ein- bzw. Auszugsmeldungen</b> über die Mieter zu geben? (automatisch; wie in anderen Kantonen bereits der Fall)</p>
Art. 9	<p>Registerführende Stelle</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die registerführende Stelle. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Führung des Einwohnerregisters und Datenaustausch bei Weg- und Zuzügen nach den Vorgaben des Bundes;</p> <p>b. Entgegennahme von An- und Abmeldungen;</p> <p>c. Ausstellen von Wohnsitzbescheinigungen auf Verlangen;</p> <p>d. Lieferung von Daten an das Bundesamt für Statistik nach den Vorgaben des Bundes.</p>	<p>Wenn Art. 4 der vorläufigen Verordnung über die Einwohnerregister bGs Nr. 122.121 gestrichen wird hier noch einen Absatzfügen:</p> <p>e. Aufbewahrung der Schriften.</p>
Art. 18	Wer der Melde- und Auskunftspflicht nach Art. 5 und 6 trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.	Die Einwohnerkontrollen sind dankbar für diesen Artikel. Wer legt die Kriterien für die Höhe der Bussen fest und wer darf das Geld einziehen? Die Gemeinde? Rechtsmittel?



*Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern bGs Nr. 122.12*

<b>Art. 3</b>	Meldepflicht des Arbeitgebers Wer eine Person unter Gewährung von Kost und Logis in Arbeit nimmt, hat diese zu veranlassen, die Schriften rechtzeitig abzugeben.“	Wenn dieser Artikel aufgehoben wird. Ist er hinfällig oder wird er anderswo geregelt?
<b>Art. 12</b>	Auskunfts- und Hinterlegungspflicht 1 Die meldepflichtigen Personen haben der Gemeinde wahrheitsgetreu Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Tatsachen zu geben und auf Verlangen zu belegen. 2 Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse.	Auf was können sich die Einwohnerkontrollen in Verfügungen rechtlich stützen, wenn dieser Artikel gestrichen wird? Sollte allenfalls z.B. unter Art. 5 oder 10 nicht noch speziell erwähnt werden, dass die Einwohnerdaten dem aktuellen Stand entsprechen sollten? Im neuen Registergesetz fehlt eine konkrete Berechtigung der Einwohnerkontrollen, bei Bedarf andere Dokumente oder einen HS nach einer Personenstandsänderung einzufordern. (s. Hinweis unter Titel: Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern bGs Nr. 122.12)

Freundliche Grüsse

Einwohnerkontrollen AR  
i.V. Sandra Eugster  
Leiterin Front Office  
Dorf 9  
9053 Teufen  
[sandra.eugster@teufen.ar.ch](mailto:sandra.eugster@teufen.ar.ch)



*[Handwritten signature in blue ink]*